



I. Beurteilung des Abfalls

1. Grundlage für die Verladung, die Warenannahme und die Befundung bilden die Annahmekriterien der verschiedenen Fraktionen. Diese sind wesentlicher Bestandteil der Entsorgungsverträge und für die jeweiligen Fraktionen online zum Download abrufbar unter:
<https://www.hubert-schmid.de/entsorgung/downloads/zertifikate-bescheinigungen>
2. Zur Beurteilung des Abfalls kann die HSRU GmbH die Vorlage einer repräsentativen Abfallprobe anfordern. Dabei kann die Vorlage eines Probenahmeprotokolls verlangt werden.
3. Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit der vorgelegten Analyse. Dies gilt auch für den Fall, dass er ein Institut mit der Beprobung und Analyse des Abfalls beauftragt hat.
4. Darüber hinaus ist die HSRU GmbH berechtigt, selbst Proben von Abfällen zu ziehen und analysieren zu lassen.
5. Der HSRU GmbH überlassene oder von ihr selbst gezogene Proben sind Eigentum der HSRU GmbH.

II. Entsorgungsnachweis

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den gesetzlich bzw. - im Falle einer vorangegangenen behördlichen Anordnung - behördlich vorgeschriebenen Entsorgungsnachweis vollständig und unter Beachtung der Anforderungen des KrWG sowie der Nachweisverordnung auszufüllen. Die Formulare sind bei der HSRU GmbH erhältlich.
2. Die HSRU GmbH füllt den Teil Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis aus, wenn die Entsorgung tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.
3. Die Abfallanlieferung darf - unbeschadet der Ziffer IV - erst erfolgen, wenn die HSRU GmbH den Teil Annahmeerklärung ausgefüllt hat bzw., soweit die behördliche Bestätigung vorliegen muss, diese Bestätigung vorliegt.
4. Auf die Verpflichtung des Abfallerzeugers/Anlieferers, im Falle des privilegierten Verfahrens die Nachweise der für ihn zuständigen Behörde zuzusenden, wird hingewiesen.

III. Besondere Gefahren

1. Sofern dem Auftraggeber Gefahren, die von dem Abfall ausgehen können, bekannt sind oder für ihn erkennbar sind, hat er auf diese Gefahren gesondert hinzuweisen. Insbesondere ist auf besondere Schutzmaßnahmen beim Umgang mit den Abfällen und besondere Gefahren bei unsachgemäßer Handhabung der Abfälle hinzuweisen.
2. Explosive und radioaktive Stoffe (ionisierende Strahlung) sind von der Annahme durch die HSRU GmbH ausgeschlossen; dies gilt grundsätzlich auch für unter Druck stehende Behälter. Der Auftraggeber bzw. Lieferant trägt sämtliche hierdurch etwaig entstehende zusätzliche Kosten.

IV. Anlieferung des Abfalls

1. Voraussetzung für die Anlieferung des Abfalls ist ein schriftlicher und unterschriebener Entsorgungsauftrag. Dieser ist vor Anlieferung des Abfalls der HSRU GmbH zurück zu senden. Konkurrentes Handeln wird einer expliziten Beauftragung gleichgesetzt.
2. Bei Selbstanlieferung des Abfalls oder bei Beauftragung eines Dritten (Transporteurs) wird auf die Anforderungen der §§ 53, 54 KrWG i.V.m. der Anzeige- und Erlaubnisverordnung hingewiesen.
3. Unmittelbar bei Anlieferung des Abfalls sind der Entsorgungsauftrag, eine Ausfertigung des Entsorgungsnachweises (ESN) sowie die betreffenden Begleit- und Übernahmescheine dem Kontrollpersonal der HSRU GmbH vorzulegen.
4. Die im Entsorgungsnachweis und im Entsorgungsauftrag genannten oder dem Auftraggeber sonst bekannten Konditionen, welche die Abfallbeschaffenheit, die Abfallverpackung, die Anlieferungsart und den Anlieferungstermin betreffen, sind einzuhalten.
5. Asbestzement und ähnliche Abfälle sind grundsätzlich in Big Bag verpackt anzuliefern.
6. Der Auftraggeber stellt sicher, dass - soweit erforderlich - die gefahrgutrechtlichen Anforderungen an die Verpackung /die Behältnisse und den Transport eingehalten werden.

V. Betriebsanweisung und Betriebsordnung

1. Die Betriebsordnung der Anlage der HSRU GmbH ist in jedem Falle zu beachten.
2. Den Anweisungen des Personals der HSRU GmbH auf dem Betriebsgelände ist stets Folge zu leisten.
3. Bei Zuwiderhandlungen ist das Personal der HSRU GmbH berechtigt, Besucher, Kunden und Auftraggeber vom Betriebsgelände zu verweisen.

VI. Falschanlieferung

1. Das Kontrollpersonal der HSRU GmbH kontrolliert die Identität des Abfalls.
2. Werden Abfälle von schlechterer Qualität und unter Abweichung vom Entsorgungsauftrag oder unter Abweichung von der verantwortlichen Erklärung im ESN angeliefert, so entscheidet das Kontrollpersonal der HSRU GmbH, ob die Abfälle angenommen werden, zurückzunehmen und vom Betriebsgelände der HSRU GmbH zu entfernen sind.
3. Das Entfernen vom Betriebsgelände kann insbesondere dann gefordert werden, wenn zu besorgen ist, dass durch die Abweichung auf Dauer ungünstige und vorher nicht bekannte Auswirkungen auf die Entsorgungsanlage oder auf das Lagerverhalten durch die Abfälle eintreten können.
4. Vom Entfernen der Abfälle kann abgesehen werden, wenn die Identitätsprüfung ergibt, dass der Abfall voraussichtlich trotz der Abweichung angenommen, behandelt und entsorgt werden darf.
5. Hierfür wird der Abfall grundsätzlich erneut beprobt und/oder analysiert. Beprobung und Analytik werden durch die HSRU GmbH in Auftrag gegeben.
6. Stellt sich aufgrund der erneut durchgeführten Untersuchung oder Analyse heraus, dass der Abfall trotz der Abweichung aufgrund der Anlageneignung entsorgt werden darf, so wird er endgültig von der HSRU GmbH übernommen. Andernfalls wird der Abfall zurückgewiesen und ist vom Auftraggeber unverzüglich zurückzunehmen.
7. Bis zur endgültigen Feststellung wird der betreffende Abfall sichergestellt.
8. Sämtliche durch die Abweichung verursachte zusätzlichen Kosten, insbesondere solche für die Sicherstellung, Beprobung und/oder Analytik sowie einen erhöhten Entsorgungsaufwand trägt der Auftraggeber.
9. Vorstehendes gilt gleichfalls bei Anlieferungen von Abfällen mit nicht zugelassenen oder ungeeigneten oder mangelhaften Verpackungen sowie bei ungenügender oder falscher Kennzeichnung des Abfalls.

VII. Zurückweisung des Abfalls aus anderen Gründen

Die HSRU GmbH ist, unbeschadet der Regelung in vorstehender Ziffer VI. berechtigt, die Annahme und Entsorgung von Abfällen zurückzuweisen, wenn:

1. dies aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich ist. Als dringende betriebliche Gründe gelten insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlagen sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte. Als dringende betriebliche Gründe gelten ferner, wenn durch gesetzliche Änderungen oder Verordnungen oder rechtsverbindliche Anordnungen der zuständigen Behörde die Entsorgung nach Vertragsschluss unzulässig geworden wäre;
2. die Abfälle unter erheblicher Abweichung einer vereinbarten Terminabstimmung angeliefert werden, keine ordnungsgemäße Verpackung durchgeführt wurde bzw. der Abfall in ungeeigneten oder nicht zugelassenen Behältnissen angeliefert wurde, das zulässige Gewicht überschritten, die Behälter beschädigt oder keine geeignete und freie Zufahrt vorhanden ist;
3. der Auftraggeber zahlungsunfähig geworden ist oder das Insolvenzverfahren oder Ähnliches über sein Vermögen oder das Vergleichsverfahren beantragt worden ist;
4. sich der Auftraggeber mit einer bereits fälligen Zahlung in Verzug befindet und auch einer von der HSRU GmbH gesetzten Nachfrist nicht nachgekommen ist. Der Festsetzung einer erneuten Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Zahlung endgültig und ernsthaft verweigert.
5. Ziffer VI.6, Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Grund für die Zurückweisung dem Auftraggeber zuzurechnen ist.

VIII. Rücktritt vom Entsorgungsauftrag

1. Im Falle einer nach den Ziffern VI. und VII. berechtigten Zurückweisung des Abfalls, die dem Auftraggeber zuzurechnen ist, ist die HSRU GmbH berechtigt, von dem jeweiligen Entsorgungsauftrag zurückzutreten. Eine Behebung des Mangels der Anlieferung/Abholung ist nur mit vorheriger Abstimmung und Zustimmung der HSRU GmbH vorzunehmen.
2. Die HSRU GmbH ist ferner berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten, wenn die vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Pflichten oder die Betriebsordnung der Anlage nicht beachtet werden.
3. Mit der Auftragserteilung stimmt der Abfallerzeuger zu, dass bei Zahlungsverzug die HSRU GmbH berechtigt ist, ihre Leistungen fristlos einzustellen. Die HSRU GmbH ist weiter berechtigt, den Abfall an der Anfallstelle zu belassen. Der Abfallerzeuger übernimmt ausdrücklich die Verantwortung entsprechend dem gültigen Abfallrecht für eine ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung.

4. Dringende betriebliche Gründe, insbesondere außerordentliche Schadensfälle, höhere Gewalt, Defekte der Anlagen sowie Störungen des betrieblichen Ablaufs durch Dritte, die die Entsorgung nicht unerheblich erschweren und die der HSRU GmbH unverschuldet erst nach Abschluss des Entsorgungsauftrages bekannt geworden sind, berechtigen gleichfalls zum Rücktritt vom Entsorgungsauftrag. Dasselbe gilt für entsprechende dringende betriebliche Gründe, die bei Unter-Auftragnehmern der HSRU GmbH vorliegen.
5. Bei bereits zum Teil erfüllten Entsorgungsleistungen kann die HSRU GmbH unter den gleichen Voraussetzungen von dem noch nicht erfüllten Teil des Entsorgungsauftrages zurücktreten.
6. Der Auftraggeber ist im Falle der Ziffer 3 seinerseits berechtigt, vom Entsorgungsauftrag zurückzutreten, wenn der dringende betriebliche Grund länger als drei Monate fortwährt oder ihm das Festhalten am Entsorgungsauftrag unzumutbar ist.
7. Bei Rücktritt vom Entsorgungsauftrag gelten die gesetzlichen Rücktrittsbestimmungen.
8. Tritt die HSRU GmbH ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Abfall zurückzunehmen. Unberührt bleiben die Ziffern VI. und VII. zur Zurückweisung des Abfalls und der Verpflichtung des Auftraggebers zur Rücknahme des Abfalls.
9. Das Recht zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
10. Dem Auftraggeber steht ein vertragliches außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn und soweit aufgrund gesetzlicher Änderungen die Entsorgung des Entsorgungsgutes nicht mehr zulässig ist. Im Falle einer behördlichen Anordnung, die den Entsorgungsweg betrifft, stimmen sich die Vertragspartner ab. Eine behördliche Anordnung berechtigt nur dann zur außerordentlichen Kündigung, wenn die Vertragspartner darin übereinstimmen, dass Rechtsmittel gegen eine solche Anordnung keine Aussicht auf Erfolg haben oder im konkreten Fall auf Rechtsmittel verzichtet werden soll oder wenn die Einlegung eines Rechtsmittels aufgrund einer umweltrechtlichen Prüfung, die durch die HSRU in Auftrag gegeben wird, als erfolglos gewertet wird.

IX. Haftung des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber haftet für alle die den Abfall und die Anlieferung betreffenden Abweichungen vom Entsorgungsauftrag und/oder von der Verantwortlichen Erklärung im Entsorgungsnachweis.
2. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die der HSRU GmbH durch die Anlieferung von Abfällen entstehen, die nicht genehmigt sind bzw. solcher Abfälle, die nicht Gegenstand des Entsorgungsauftrages sind.
3. Ziffern I.3, VI, VII sowie Ziffer VIII.8. bleiben unberührt.

X. Haftung der HSRU GmbH

1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet die HSRU GmbH bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet die HSRU GmbH – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die HSRU GmbH hingegen, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der HSRU GmbH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die sich aus vorstehender Ziffer 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die HSRU GmbH nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

XI. Eigentumsübergang

1. Das Eigentum an den Abfällen geht bei Annahme und nach vollständiger Bezahlung des Abfalls auf die HSRU GmbH über. Dies gilt auch für Verpackungen.
2. Stellt sich heraus, dass der Abfall zurückzuweisen ist, so wird er zurückgeladen und gilt insoweit als nicht übernommen.
3. Das Eigentum an Wertstoffen (=Bezahlung von HSRU für eine Übernahme) geht mit der Bereitstellung oder Befüllung der Behälter über. Dies gilt nicht, soweit sich herausstellt, dass die Behälter/Container abweichend vom Vertrag falsch oder mit erheblichen Störstoffen befüllt waren bzw. solche Stoffe bereitgestellt wurden; insoweit geht das Eigentum hinsichtlich der falsch bereitgestellten/befüllten Materialien/Abfälle bzw. der Störstoffe nicht auf die HSRU GmbH über. Gegebenenfalls ist für die falsch befüllten Materialien/Abfälle bzw. den Störstoffanteil ein gesonderter Entsorgungsauftrag zu erteilen.

XII. Preise und Fälligkeit der Zahlungen

1. Es gelten die im Entsorgungsauftrag festgelegten Preise. Die bei der Annahme ermittelten Mengen/Gewichte werden für die Berechnung zugrunde gelegt. Der erstellte Wiegeschein, Lieferschein oder sonstige elektronisch erfassten Daten werden auch ohne Unterschrift als Beleg für die ordnungsgemäße Leistungsausführung ohne Einschränkung anerkannt.
2. Bei laufenden Entsorgungsaufträgen behält sich die HSRU GmbH das Recht vor, die vereinbarten Konditionen nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preiserhöhung und eine Preisermäßigung kommt in Betracht, wenn nach Abschluss des Vertrages entsprechende Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, wie bspw. eine Erhöhung oder Absenkung der Entsorgungsaufwendungen (z.B. Deponiegebühren, Verwertungsgebühren), eine Änderung der Kraftstoffkosten oder Energieversorgungskosten oder eine Änderung der Lohnkosten aufgrund von Tarifabschlüssen. Steigerungen bei einer Kostenart, z.B. den Strombezugskosten, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen, etwa bei den Verwertungsgebühren, erfolgt.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen der HSRU GmbH unmittelbar nach Erhalt und ohne Abzug zu zahlen.
4. Wird gegen die Richtigkeit der Rechnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang widersprochen, so gilt die Abrechnung als korrekt und genehmigt.
5. Dem Auftraggeber steht ein Aufrechnungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder von der HSRU GmbH anerkannt wurde. Jedoch ist der Auftraggeber zur Aufrechnung gegen Ansprüche der HSRU GmbH auch berechtigt, wenn er Mängelrügen oder Gegenansprüche aus demselben Vertrag geltend macht. Ein Zurückbehaltungsrecht darf der Auftraggeber gegen die HSRU GmbH nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertrag beruht.

XIII. Geltungsbereich, Gerichtsstand

1. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die HSRU GmbH ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die HSRU GmbH in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführt.
2. Ist der Auftraggeber Kaufmann iSd Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der HSRU GmbH in Marktoberdorf. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber Unternehmer iSv § 14 BGB ist. Die HSRU GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XIV. Wertemanagement

Die HUBERT SCHMID Recycling und Umweltschutz GmbH ist seit dem Jahr 2015 Mitglied im EMB-Wertemanagement Bau e.V. und unterstützt dadurch das gemeinsame Gedankengut und die Ziele, die die EMB-Mitglieder für sich aufgestellt haben und die in der Satzung verankert sind. Diese Ziele definieren nicht nur eine Compliance-Strategie, sondern einen umfassenden, werteorientierten Managementansatz. Wir sind ein familiengeführtes, in der Region verwurzelt Unternehmen mit Tradition. Die HUBERT SCHMID Recycling und Umweltschutz GmbH legt Wert auf ein rechtlich und ethisch einwandfreies Verhalten ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Lieferanten und Nachunternehmer. Eine werteorientierte Unternehmensführung ist für uns ein wichtiger unternehmerischer Leitsatz. Unser Handeln und Verhalten in unseren Unternehmen ist geprägt vom einem ganzheitlichen Integritätsansatz. Wir erwarten dabei gleichzeitig von unseren Partnern, dass sie im Umgang mit uns ebenso hohe Anforderungen an sich stellen. Weitere Informationen über unsere Grundwerte und unseren Verhaltenskodex auf unserer Homepage unter „Wertemanagement“.

XV. Datenschutz

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.schmid-umweltschutz.de unter dem Stichwort „Datenschutz“.